

## **SATZUNG ALL-on-SEA youngsters e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen ALL-on-SEA youngsters e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name ALL-on-SEA youngsters e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rackwitz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund und im DSV an.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Sport, insbesondere des Wassersports unter besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote von Körperkultur, Gesundheitssport, Segel- und Surfsport. Der Satzungszweck wird weiterhin insbesondere durch die
  - sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
  - die Gestaltung eines vielfältigen Sportangebotes,
  - die Ermöglichung präventiver und therapeutischer Übungsangebote,
  - sowie Wettkampfbetrieb für Kinder und Jugendliche verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf den Gesamtverein und kann bestehen als:

1. aktive Mitgliedschaft:  
aktiv die Anlagen und Einrichtungen des Vereins für die Ausübung des Sports nutzend.  
Eine aktive Mitgliedschaft in dem Verein können Kinder bzw. Jugendliche im Alter von 5 bis 21 Jahren, mit Stimmrecht ab 14 Jahren, eingehen.
2. passive Mitgliedschaft  
den Verein fördernd und unterstützend, mit Stimmrecht, ohne jedoch die Anlagen und Einrichtungen des Vereins für die Ausübung des Sports nutzend.
3. Ehrenmitgliedschaft  
ohne Rechte und Pflichten dem Verein angehörend. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. befristete Mitgliedschaft:  
durch Sportkurse o.ä. auf Zeit, ohne Stimmrecht, ohne Recht die Anlagen und Einrichtungen des Vereins außerhalb der Sportkurse bzw. nur nach Absprache mit dem Übungsleiter zu nutzen. Diese Mitgliedschaft erlischt am Ende des Sportkurses in dem eingetreten wurde.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und juristische Personen werden, indem sie gegenüber dem Vorstand schriftlich ihren Beitritt erklären.  
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.
3. Der Beitritt wird gültig, wenn der Vorstand ihm auf seiner nächsten Sitzung zustimmt.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Maßregelungen**

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können, nachdem sie vorher Gelegenheit zur Anhörung hatten, vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- zeitlich begrenztes Verbot der Nutzung des vereinseigenen Materials, der Teilnahme am Sportbetrieb und / oder den Veranstaltungen des Vereins.
- Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit der Begründung per Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur bis zum Schluß eines Mitgliedsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist.  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat binnen eines Monats, nach fristgemäßer Einlegung der Berufung, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag mit Nutzungsgebühr erhoben, der durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zu entrichten ist.
2. Die Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen werden von dem Vorstand festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Änderung von Beiträgen, Gebühren sind den Mitgliedern 3 Monate vor Fälligkeit durch Aushang in den Vereinsräumen bekannt zu geben.
5. Im Falle einer vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Schädigung der Vereinsboote oder des Vereinsmaterials haftet der Schadensverursacher selber voll für die Schadensfolge.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins laut Mitgliedsbestimmungen zu nutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden und dem Schatzmeister.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand kann seine Tätigkeit hauptamtlich ausüben.
5. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§11**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - e) Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
3. Die Vorsitzende und deren Stellvertreter werden ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.

## **§ 12**

### **Wahlen und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 13**

### **Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Sitzung findet mindestens 2 mal jährlich statt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten aktiven und passiven Mitgliedern. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;

- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
- d) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes.

## **§ 15**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.  
Sie wird vom Vorstand allen Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift zugesandt und einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag des Schreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.  
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in die Mitgliederversammlungen aufgenommen werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 17**

### **Beschlußfassung und Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.  
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit Einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.  
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.  
Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rackwitz, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderem Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 19** **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Satzungsteile ungültig sein, so berührt das nicht die anderen Satzungsinhalte und führt nicht automatisch zur Auflösung des Vereins.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.06.2006 von allen Anwesenden für gültig erklärt und unterzeichnet.

Rackwitz, den 01.06.2006